

# HSD NR. 856

Das Verköndungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

08.09.2022  
Nummer 856

## **Erste Satzung zur Änderung der Fachbereichsordnung für den Fachbereich Architektur an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 08.09.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung und der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf vom 08.10.2015 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 414) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **ARTIKEL I**

Die Fachbereichsordnung für den Fachbereich Architektur an der Hochschule Düsseldorf vom 02.05.2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 451) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden nach dem Wort „sinngemäß“ die Wörter „,sofern für diese nicht besondere Regelungen vorgesehen sind“ eingefügt.
2. § 9 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) <sup>1</sup>Die Kommissionen und Ausschüsse des Fachbereichsrats sowie der Studienbeirat tagen nichtöffentlich. <sup>2</sup>Sitzungen der nichtöffentlich tagenden Gremien des Fachbereichs können in elektronischer Kommunikation stattfinden; über die Sitzungsform entscheidet die oder der Vorsitzende. <sup>3</sup>Finden Sitzungen in elektronischer Kommunikation statt, ist darauf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in der Einladung unter Angabe der technischen Anforderungen für die Teilnahme hinzuweisen. <sup>4</sup>Dienstbesprechungen erfolgen ebenfalls in nichtöffentlicher Sitzung.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die nichtöffentlich tagenden Gremien des Fachbereichs können in ihren Sitzungen Beschlüsse in elektronischer Kommunikation fassen und in begründeten Ausnahmefällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen. <sup>2</sup>Ein Umlaufverfahren per E-Mail ist zulässig, wenn es über die Dienst-E-Mail der Hochschule durchgeführt wird. <sup>3</sup>Beschlüsse, die im Umlaufverfahren getroffen werden, müssen entsprechend einer Sitzungsniederschrift dokumentiert werden und der Sitzungsniederschrift der folgenden Gremiensitzung als entsprechend gekennzeichnete Anlage hinzugefügt werden.“

## ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 20.07.2022.

Düsseldorf, den 08.09.2022

gez.  
Die Dekanin  
des Fachbereichs Architektur  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Judith Reitz

## HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.